

Richtungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 331.

Dresden, am 18. December.

1837.

Hundert zwei und funfzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 27. November 1837.

(Abend Sitzung.)

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das Forststrafgesetz (§§. 3 — 16). —

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ist damit einverstanden, daß, so wie der Baum umgehauen ist, diese Handlung so anzusehen sei, als habe der Dieb die Sache an sich genommen. Ist nun das Ministerium damit einverstanden, so scheint dieser Gegenstand bloß Sache der Redaktion zu sein. Daß man übrigens in dem vorliegenden Gesetzentwurfe weiter noch gegangen ist als das Mandat von 1822, das wird daraus hervorgehen, daß man auch die Beschädigung mit aufgenommen hat. Noch mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn es sich hier um eine bloße Redaktion handelt, man es auch derselben überlassen muß, die etwa obwaltende Dunkelheit zu beseitigen. Denn eben so unbestimmt ist auch der Vorschlag des Herrn v. Carlowitz gefaßt. Wenn es hier heißt: „wenn der Dieb solche Vorkehrungen getroffen, welche es ihm möglich machen, den Gegenstand jener Entwendungen an sich zu nehmen,“ so könnte auch dieser Satz irrig ausgelegt werden, denn in der That, da brauchte nur ein Handschlitten neben einer Klafter schon gefertigten Holzes zu halten, und es würde der Diebstahl als vollendet zu betrachten sein.

v. Carlowitz: Allerdings geht meine Ansicht dahin, in das Amendement auch den Zusatz der II. Kammer, wenn auch nicht wörtlich, mit aufzunehmen. Da ich aber in der Sache selbst mit dem hohen Ministerium einverstanden bin, so nehme ich den ersten Theil meines Amendements zurück; dagegen wünsche ich auf den letzten Satz desselben noch eine Frage gestellt zu sehen.

Es werden hierauf die Fassungsveränderungen der II. Kammer und das zahlreich unterstützte Amendement des Prinzen Johann, so wie mit diesen Abänderungen die §. 3. selbst einstimmig angenommen, wodurch Bürgermeister Schill sein zu §. 2. gestelltes Amendement für erledigt erkennt.

Für §. 4. (vergl. Nr. 321. d. Bl. S. 6015. Sp. 1. flg.) hat die II. Kammer eine veränderte Fassung angenommen, das Separatvotum aber wünscht das Maximum der Strafe auf 4 Tage zu erhöhen.

v. Carlowitz: Ich habe das Separatvotum deshalb gestellt, weil ich glaube, daß die Besholzsammler, wenn sie

ihre Befugnisse überschreiten, allerdings den Holzdieben gleich zu achten sind, und zwar um so mehr, als man sich meist darauf verläßt, daß sie sich nur auf das beschränken werden, was ihnen erlaubt worden ist. Mißbrauchen sie nun das ihnen geschenkte Vertrauen. so dünkt mich, wäre eine Strafe von 4 Tagen eine angemessene.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es wäre zu wissen nöthig, ob Herr v. Carlowitz eine absolute Strafe aufgenommen zu sehen wünsche?

v. Carlowitz: Ich habe allerdings nur eine relative Strafe beabsichtigt.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen das Separatvotum des Herrn v. Carlowitz habe ich zu bemerken, daß es mir scheint, als könnte man eine solche Uebertretung nur als ein Polizeivergehen oder höchstens als einen Versuch des Diebstahls betrachten. Gesezt, es hat Jemand das Recht, solches Besholz zu holen, er geht nicht über den Distrikt hinaus, steigt aber auf einen Baum, um einen dünnen Ast herunter zu holen; hat er hierdurch einen Diebstahl begangen, dann fällt er unter §. 1., hat er aber den Ast noch nicht abgesägt, so wird er nach dem Separatvotum mit einer härtern Strafe belegt werden können, als wenn er den Diebstahl schon begangen. Die Strafe des in dieser Paragraphe erwähnten Vergehens darf aber nicht härter sein, als die nach §. 1. des Gesetzentwurfs.

v. Carlowitz: Darum eben wünschte ich die relative Strafe aufgenommen zu sehen. Es wird sonach der Richter nur dann eine höhere Strafe eintreten lassen, wenn ein größeres Vergehen vorliegt.

Die Fassung der II. Kammer erlangt hierauf einstimmige Annahme, die Erhöhung des Maximum der Strafe auf 4 Tage aber wird mit 18 gegen 12 Stimmen angenommen und die sonach abgeänderte Paragraphe einstimmig genehmigt.

Für §. 5. (s. Nr. 321. d. Bl. S. 6016. Sp. 2.) behält die Deputation eine verbesserte Redaktion vor, und unter diesem Reservate genehmigt die Kammer die Paragraphe eingehellig.

Bei §. 6. (vergl. Nr. 321. d. Bl. S. 6016. Sp. 2. flg.) hat die II. Kammer drei Abänderungen beibehalten, und die Deputation noch eine Abänderung und einen Zusatz („wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat“) vorgeschlagen; das Separatvotum aber will noch unter 1a. „des Beils“ Erwähnung gethan haben.